Wehrsport

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **34 (1958-1959)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

— Verpacke die Munitions- und Verpflegungsbestände handlich, so daß sie notfalls nachgetragen werden können (an Stelle schwerer, sperriger Kisten handliche, leichte Kartons, Büchsen usw.).

3. *Zusätzliche organisatorische Maßnahmen bei Fall A, «Durchbruch unter Mitnahme aller Mittel»*

— Die mitzunehmenden Motorfahrzeuge mußt du rücksichtslos von allem Entbehrlichen entlasten. (Nicht nur befehlen, sondern auch von einem hierfür bestimmten, besonders energischen Offizier kontrollieren lassen.)
— Lege genau fest, was zu geschehen hat, wenn unterwegs Motorfahrzeuge ausfallen (Umladen wichtiger Güter, Verwundeter usw.).
— Jeder Motorfahrer muß wissen, was und auf welches Fahrzeug er in diesem Falle umzuladen hat und was liegen gelassen wird.

4. *Zusätzliche organisatorische Maßnahmen bei Fall B, «Durchbruch unter Zurücklassung des schweren Materials und der Motorfahrzeuge und bloßes Retten der Leute»*

— Motorfahrzeuge und Geschütze zerstören.
— Bei Panzern überlegen:
  — Mitnehmen erhöht deine Kampfkraft wesentlich. Der starke, speziell bei Nacht weithin hörbare Lärm wirkt verräterisch.
  — Können die Panzer auf der von dir gewählten Route überhaupt nachfolgen?
  — Reicht ihr Treibstoffvorrat aus?
  — Haben sie noch genügend Munition, um dir im Kampf wirklich zu nützen?
— Pferde sicher, Karren evtl. mitnehmen.
— Verwundete mittragen (Details siehe unten).
— Funkgeräte mitnehmen, Telephonmaterial zerstören.
— Wenn du für den «Querfeldeinmarsch» zuwenig Trägerkräfte hast, um Verwundete, Munition, Verpflegung und schwere Infanteriewaffen nachzuschleppen, gilt folgende Priorität:

1. Verwundete
2. Munition
3. Verpflegung
4. schwere Infanteriewaffen.

Fortsetzung folgt

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Die Stellung des Unteroffiziers an Inspektionen

Das Kreiskommando Basel-Stadt schreibt uns:

Artikel 99 der MO — in der Fassung des BG lautet:

«Die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten im Auszugs- und im Landwehralter haben alljährlich, diejenigen im Landsturmalter und die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes jedes zweite Jahr eine Inspektion ihrer Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung zu bestehen.

Die Inspektion wird im Militärdienst oder im Bestehen einer gemeindeweisen Inspektion erfüllt.»

Gestützt auf oben zitierten Art. 99 MO hat der Bundesrat die «VO über die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen» beschlossen, in welcher in Art. 2, Alinea 3 der Text wie folgt lautet:

«Die Unteroffiziere sind getrennt *zu inspizieren.*

Aus dem soeben Zitierten geht also klar hervor, daß:

1. Uof., Gefr., Soldaten und die Angehörigen des ausgerüsteten Hilfsdienstes jährlich oder jedes zweite Jahr inspektionspflichtig sind und

2. die Uof. getrennt zu inspizieren sind.

Was nun die Einsendung in Nr. 5 vom 15. Nov. 1958 im «Schweizer Soldat» betrifft, gestatte ich mir folgende Bemerkung dazu:

«Wollte man den Ausführungen von Ch. H., in E., beipflichten, dann müßte man den Kreis derjenigen Wehrmänner, welche sich an der Inspektion nicht als «Rekruten» behandelt sehen wollen, gerechterweise bedeutend erweitern. Auch unter den Korporalen, Gefreiten und Soldaten gibt es Leute, die sich darüber ausgewiesen haben, daß sie vertrauenswürdig *und* pflichtbewußt *sind und deshalb die Behandlung an der Inspektion ebenfalls als* Skandal *empfinden könnten.*

Uof., Gefr. und Soldaten haben nun einmal nach den gesetzlichen Bestimmungen anzutreten; daß daher nicht noch Abstufungen nach mehr oder weniger zuverlässigen Wehrmännern gemacht werden können, liegt auf der Hand. Eine andere Frage ist, ob es wirklich gang und gäbe ist, daß die Inspektion so durchgeführt wird, wie von Ch. H. andeutungsweise geschildert?

Daß sie «militärisch» durchgeführt wird, ist selbstverständlich. Aber auch hier gilt das Wort: «C'est le ton qui fait la musique.»

Bei uns in Basel, wie übrigens unseres Wissens auch andernorts, werden die Uof., wie vorgeschrieben, getrennt inspiziert, wobei die besondere Stellung der Uof. gewahrt bleibt und trotzdem eine gründliche Kontrolle weitgehend gewährleistet ist. Zur Erledigung der administrativen Arbeiten werden zu den Inspektionsfunktionären (Büro Kreiskommando, Zeughaus, Waffenkontrolleur) höhere Uof., sofern anwesend, oder aber Wm. und Korporale abkommandiert. Die Abkommandierung bedeutet für diese Uof. aber keineswegs eine Sonderstellung — beispielsweise in bezug auf die Waffen- und Schuhkontrolle —, denn sie haben dieselbe gleich wie die übrige Mannschaft zu bestehen. Auch hat sich die immer wieder vorgenommene stichprobeweise *Kontrolle der übrigen Ausrüstungsgegenstände bei diesen Uof. bewährt. Der Aufforderung, nichtpassende oder allzusehr abgetragene Kleidungsstücke umzutauschen, wird auch vom Uof. gerne Folge geleistet. Den Befehl, die Identitätskarte und Erkennungsmarke vorzuweisen, hat unseres Wissens bis heute auch nicht der höhere Uof. als «Schikane» empfunden.*

Wie schon weiter oben erwähnt, hängt die Tönung der Atmosphäre auf dem «Inspektionsgelände» weitgehend vom Inspizierenden ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kreiskommando Basel,
der Sekretär: Hptm. Gehr

*

Wir danken Herrn Hptm. Gehr des Kreiskommandos Basel für seine Stellungnahme. *Fa.*

WEHRSPORT

Einladung an die Militärläufer zur Teilnahme

1. Militärischer Ski-Einzellauf Rigi-Klösterli
Sonntag, 28. Dezember 1958

Organisator: Zürcher Patrouilleure.

Start 1000 unweit Rigi-Klösterli, Ziel ebenfalls oberhalb Rigi-Klösterli.

Leistungsanforderung: Absolvierung eines Laufes über eine Distanz von zirka *10 km* und einer Steigung von zirka 200 m, verbunden mit einem *Schießen* gegen gefechtsmäßige Zielscheibe (mit elektr. Anzeige, evtl. Ballons) in einer Distanz von zirka 80 m. Meldungen nimmt Hptm. Arthur Weber, Telephon (051) 56 75 55, entgegen.

Schweizerische Militärnotizen

Auf eine kleine Anfrage Kämpfen (Wallis) über die militärischen Schießübungen antwortet der Bundesrat, daß eine Ausdehnung der Bekanntmachung von geplanten Schießübungen, die ohnehin schon beträchtlichen Spesen für Schießpublikationen noch erhöhen würde, ohne einen nennenswerten Nutzen zu bringen. Wenn die Vorschrift eine «möglichst frühzeitige Veröffentlichung» verlangt und dafür keine bestimmte Zeitspanne vorschreibt, so beruht dies auf der Erfahrung, daß der Zeitpunkt der vorangehenden Erkundungen beeinflußt ist durch Witterungs- und Schneeverhältnisse, Abkömmlichkeit der Kommandanten sowie andere Besonderheiten des einzelnen Falles, die nicht zum voraus feststehen. Vor einer allzu frühen Bekanntgabe der Schießtage und -orte muß jedoch gewarnt werden, weil sonst die Gefahr besteht, daß sie von der Bevölkerung vergessen werden und daß bei später notwendig werdenden Änderungen Irrtümer entstehen.

Vor **20** *Jahren*

2. Auflage

Ich bestelle . . . Exemplare «Vor 20 Jahren» zum Preise von Fr. 4.90.

Name: _____

Adresse: _____

Als Drucksache mit 5 Rp. frankiert senden an **E. W. Schmid, Löwenstr. 1/IV., Zürich**